



Modellfluggruppe Norderstedt e. V.

Platz- und Modellflugbetriebsordnung für das Fluggelände „Heidkoppel“ Wilstedter Weg (Position 10° 03' 23" Ost; 53° 42' 47" Nord)

1. Allgemeines

1.1 Zur Gewährleistung eines sicheren und geordneten Flugbetriebes gilt diese Betriebsordnung verbindlich für alle Vereinsmitglieder und Gastpiloten.

Grundlagen für die hierin enthaltenen Regelungen und Bestimmungen sind

- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Luftverkehrsordnung (LuftVO)
- Erlaubnisbescheid des Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Luftfahrtbehörde, vom 18.12.2006 und zugehörige Nachträge.
- Betriebsbestimmung der Deutschen Flugsicherung(DFS) vom 1. 5. 2004

1.2 Unser Modellfluggelände liegt innerhalb des kontrollierten Luftraumes, der zum Schutz der an- und abfliegenden Luftfahrzeuge am Flughafen Hamburg eingerichtet ist. Als Betreiber von Flugmodellen sind wir Teilnehmer am Luftverkehr und unterliegen somit der Kontrolle der DFS im kontrollierten Luftraum.

1.3 Vor Beginn des Flugbetriebes hat sich jeder Teilnehmer in den Tagesbericht einzutragen. Mit Eintragung in den Tagesbericht bestätigt jeder Teilnehmer, dass er sich mit den gültigen Vorschriften vertraut gemacht hat.

1.4 Die o.a. rechtlichen Grundlagen liegen im Container zur Einsicht aus.

2. Sicherheitsbestimmungen

2.1 Verhalten auf dem Fluggelände

2.1.1 Das Betreten des abgegrenzten Vereinsgeländes (Fluggelände) ist nur Vereinsmitgliedern und deren Gästen gestattet.

2.1.2 Weisungen der Flugleiter sind unverzüglich zu befolgen.

2.1.3 Aus versicherungsrechtlichen Gründen ist nicht am aktiven Flugbetrieb beteiligten Personen das Betreten des ausgeschilderten Flugfeldes nicht gestattet. Diese dürfen sich nur im Besucherbereich (Container, Parkplatz) aufhalten. In Ausnahmefällen ist ein Starthelfer erlaubt (z.B. Anfängerhilfe, Starthilfe, Lehrer-Schülerbetrieb).

2.1.4 Kinder unter 14 Jahren sind zu keiner Zeit auf dem Fluggelände unbeaufsichtigt zu lassen. Die aufsichtführenden Personen haben die Kinder von den Modellruhezonen fernzuhalten. Diese Beschränkung gilt nicht für jugendliche Mitglieder.

2.1.5 Hunde sind auf dem Gelände nur angeleint zu führen.

2.2 Sicherheit des Flugbetriebes

2.2.1 Beim Betrieb von Flugmodellen ist der Luftraum dauernd zu beobachten. Bemanntem Luftverkehr ist grundsätzlich nach unten auszuweichen.

2.2.2 Um Frequenzstörungen auszuschließen und einen störungsfreien Flugbetrieb zu gewährleisten, ist vor Einschalten des Senders die entsprechende Kanalnummer von der Frequenztafel zu nehmen und sichtbar

am Sender anzubringen. Ohne Kanalnummer am Sender darf dieser nicht betrieben werden. Fernsteuer-Sender, die im Bereich 2,4 GHz betrieben werden, sind entsprechend zu kennzeichnen.

2.2.3 Flugbeschränkungen:

- Generelles Überflugverbot: Container, Modell-Ruhe- und Rüstzonen und Aufenthaltsbereiche
- Eingeschränktes Überflugverbot (Überflüge in mindestens 50 m Höhe zulässig) : Wege und Parkplätze, Kleintierfriedhof
- Verbot von Kunstflug und angestochenen Flugfiguren: Über beiden oben angeführten Sicherheitszonen und über Pilotenkreis, Start- und Landebahn, Hubschrauber Start- und Landekreis.

Bei Verstößen gegen obige Flugbeschränkungen wird unverzüglich ein Startverbot ausgesprochen.

2.2.4 Flächenenden und Seitenleitwerk der Flugmodelle sollten mit einer Kontrastfarbe (z.B. Signalrot) gekennzeichnet werden.

2.2.5 Bei dem Laden von Akkus und beim Betrieb von Flugmodellen sind die Sicherheits- und Betriebsvorschriften der Hersteller einzuhalten..

3. Flugbetrieb

3.1 Allgemeine Flugbetriebsbedingungen

3.1.1 Der Flugbetrieb ist nur aktiven Vereinsmitgliedern gestattet, soweit die erforderliche Zulassung für den Betrieb der Funkfernsteuerungsanlage vorliegt.

3.1.2 Eingeführte Gäste haben den gleichen Nachweis zu erbringen und müssen zusätzlich einen entsprechenden Haftpflichtversicherungsnachweis vorlegen .

3.1.3 Der gleichzeitige Flugbetrieb von mehr als zwei Flugmodellen ist grundsätzlich von einem Flugleiter zu beaufsichtigen.

3.1.4 Der Betrieb von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren und die Verwendung von Raketentreibsätzen sind auf diesem Gelände grundsätzlich nicht gestattet.

3.2 Anmeldeverfahren

3.2.1 Vor Beginn des Flugbetriebes (auch bei Einzelnutzung) ist die erforderliche Flugverkehrskontrollfreigabe beim Tower Hamburg unter einer der folgenden Telefonnummern einzuholen:

040/ 507 11 72 00

Der Tower entscheidet anhand der Verkehrslage/ Bahnkonstellation am Flughafen Hamburg, ob auf besonderen Antrag eine andere Flughöhe (siehe 3.3.4) zugewiesen werden kann. Die Anmeldung ist mit Uhrzeit und zugeteilter Flughöhe im Flugbuch zu vermerken. Bei Anmeldung wird dem Tower mitgeteilt, unter welcher Telefonnummer das Modellfluggelände zu erreichen ist. Falls die sofortige Erreichbarkeit nicht möglich ist, erfolgt der Rückruf zum Tower innerhalb von 5 Minuten. Verantwortlich für den Rückruf ist der Flugleiter bzw. der Starter des Flugmodells.

3.2.2 Der letzte Modellflieger meldet beim Verlassen des Platzes den Flugbetrieb beim Tower Hamburg ab. Die Abmeldung ist im Flugbuch zu vermerken.

3.2.3 Der Tower kann aus Sicherheitsgründen bei entsprechender Verkehrs- bzw. Wetterlage die Erteilung einer Flugverkehrskontrollfreigabe verweigern bzw. weitergehende Auflagen erteilen (z.B. geringere Flughöhen oder zeitliche Einschränkungen).

3.3 Durchführung des Flugbetriebes

- 3.3.1 Der Betrieb von Flugmodellen ist nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zugelassen.
- 3.3.2 Die Betreiber von Flugmodellen haben sich mit Namen, Frequenzkanal und unter Angabe der Aktivitätszeit im Tagesbericht einzutragen.
- 3.3.3 Beim Flugbetrieb von mehr als zwei Modellen ist ein Flugleiter zu bestimmen. Sollten sich bei der Bestimmung des Flugleiters Schwierigkeiten ergeben, so hat automatisch die Person, die als dritte am Flugbetrieb teilnehmen will, die Aufgabe des Flugleiters zu übernehmen.
- 3.3.4 Die maximale Flughöhe beträgt 150 m. Auf Antrag kann die Flugsicherung eine maximale Flughöhe von 300 m genehmigen. Die bei Anmeldung genehmigte Höhe ist im Tagesbericht zu vermerken.
- 3.3.5 Sobald Elektromodellflug und Seilbetrieb gleichzeitig durchgeführt werden und die Piloten nicht beieinander stehen, muss für jede Sparte ein Flugleiter bestimmt werden. Diese stimmen die Aktivitäten der Sparten untereinander ab.
- 3.3.6 Die bevorzugte Start- und Landerichtung wird vom Flugleiter festgelegt und durch Aushang der entsprechenden Karte am Container bekannt gegeben. Auf der Karte sind die Flug- und Sicherheitszonen vermerkt. Flugbetrieb ist nur in den zugelassenen Bereichen und Höhen erlaubt.
- 3.3.7 Beim gleichzeitigen Betrieb von mehreren Flugmodellen ist eine Verständigung zwischen den Betreibern vorzunehmen. Vor dem Start ist dies mit den fliegenden Piloten abzustimmen, Landungen haben Vorrang. Landungen und Betreten der Bahn sind durch lautes Rufen anzukündigen. Besonders bei Seil- und Windenstart ist eine enge Abstimmung zwischen den Piloten notwendig.
- 3.3.8 Flugmodelle dürfen nicht im Bereich des Start- und Landefeldes abgelegt werden, sondern nur in den ausgewiesenen Modellruhezonen. Gelandete Modelle sind unverzüglich aus dem Landebereich zu entfernen.
- 3.3.9 Anfänger im Modellflug dürfen nur unter Anleitung eines erfahrenen Modellfliegers den Flugbetrieb durchführen.
- 3.3.10 Besondere Vorkommnisse, insbesondere außer Kontrolle geratene Flugmodelle, die den Sichtbereich verlassen, sind unverzüglich dem Tower zu melden.
- 3.3.11 Für den Betrieb von Hubschraubern steht eine separate Start- und Landefläche zur Verfügung. Der Start- und Landebetrieb für Trainings- und Schwebeflüge erfolgt ausschließlich von dort aus. Der Start- und Landebetrieb für Streckenflüge kann auch vom Pilotenkreis an der Start- und Landebahn aus erfolgen. Der Flugleiter (siehe 3.3.3) koordiniert sowohl Flächen- als auch Hubschrauberaktivitäten.

4. Rechte und Pflichten des Flugleiters

- 4.1 Der Flugleiter übt im Namen des Vereins das Hausrecht auf dem Gelände aus. Der Flugleiter soll für alle Piloten deutlich kenntlich sein. Sind mehr als ein Flugleiter tätig, so hat der Flugleiter für Elektromodellbetrieb das Sagen.
- 4.2 Der Flugleiter nimmt am aktiven Flugbetrieb nicht Teil.
- 4.3 Der Flugleiter sorgt für einen sicheren und geordneten Ablauf des Flugbetriebes und für Ordnung und Sauberkeit auf dem gesamten Gelände. Seinen Anweisungen ist unmittelbar Folge zu leisten. Er kann im Interesse der Sicherheit und Ordnung auf dem Gelände Startverbot, Verwarnung oder Platzverbot aussprechen.
- 4.4 Der Flugleiter kann den Flugbetrieb untersagen bzw. einschränken, wenn nach seiner Ansicht die Sicherheit oder Ordnung nicht gewährleistet ist.

- 4.5 Der Flugleiter bestimmt gemäß der vorherrschenden Wetterlage die Start- und Landerichtung und sorgt für den entsprechenden Kartenaushang am Bauwagen.
- 4.6 Der Flugleiter unterstützt die aktiven Piloten bei der Luftraumbeobachtung.

5. Umweltbestimmungen

- 5.1 Mitglieder und Gäste verpflichten sich zu Umwelt schonendem Verhalten
- 5.2 Der Platz und die Container sind von jeder Art von Müll freizuhalten. Insbesondere Modellreste, Elektronik, Akkus usw. sind vom Verursacher wieder mitzunehmen und privat zu entsorgen. Schadstoffe wie Kleber, Lacke, Lösungsmittel oder ähnliche Substanzen dürfen weder auf dem Platz und in den Containern gelagert noch in den Abfallbehältern entsorgt werden.

6. Maßnahmen des Vereins bei Verstößen gegen die Betriebsordnung

Verstöße gegen diese Betriebsordnung, insbesondere grob fahrlässige und vorsätzliche, können im Interesse der Sicherheit von Personen und Gerät mit Startverbot, Verweis, Verwarnung, Platzverbot oder Anzeige geahndet werden.

7. Haftungsausschluss

Die Modellfluggruppe Norderstedt e.V. (MFGN), ihre Mitglieder und deren Gäste haften nicht für Schäden, die aus der Beschaffenheit des Grundstückes entstehen. Eine Haftung für Schäden aus dem Modellflugbetrieb ist nur insoweit gegeben, wie es die gesetzlichen Auflagen und das BGB erforderlich machen. Eine Haftung des Vereins und seiner Mitglieder für Schäden, die durch Dritte (z. B. Zuschauer) mittelbar oder unmittelbar entstehen, wird ausgeschlossen.

Norderstedt, den 12. März 2008

Der Vorstand